

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Fa. Südbecken Umschlag GmbH, An der Rossweid 16 in 76229 Karlsruhe auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Änderung einer Lager- und Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, auf dem Betriebsgelände der Fa. Südbecken Umschlag GmbH, Südbeckenstraße 6 in 76189 Karlsruhe

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 29.11.2023 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. RPK542-8823-164/7/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19. Dezember 2022 wird Ihnen gemäß §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G), 8.15.3 (V) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 hierzu die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung I.

für die nachstehenden Änderungen der bestehenden Lager- und Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, in der Südbeckenstraße 6 in 76189 Karlsruhe erteilt.

- 1.1 Die maximale Einzellagerkapazität für nicht gefährliche, mineralische Abfälle je Abfallschlüssel und für Schüttgüter wird auf jeweils 23.000 t erhöht. Die genehmigte Gesamtlagerkapazität für Abfälle und Schüttgüter bleibt gleich.
- 1.2 Die Lagerung und der Umschlag von PFAS*-haltigem Bodenaushub unter dem Abfallschlüssel AVV 17 05 04 (im Rahmen der Gesamtlagerkapazität von 23.000 t) wird wie folgt genehmigt:

Belastung	max. Lagerkapazität	Lagerort
≤ VK** III	23.000 t	offene und überdachte Lagerboxen (BE 2, BE)
> VK** III	3.000 t	überdachte Lagerboxen (BE 3)

* PFAS = per- und polyfluorierte Chemikalien

** VK = Verwertungsklasse, Einstufung nach dem „Leitfaden zur PFAS-Bewertung“ vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 21.2.2022.

- 1.3 Bis max. 30.000 t pro Jahr der per Lkw angelieferten Abfälle oder Schüttgüter dürfen auch per Lkw wieder abtransportiert werden.
- 1.4 Der Jahresdurchsatz für Schüttgüter wird von 60.000 t auf 54.000 t pro Jahr reduziert.
- 1.5 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- 1.6 Der Genehmigung liegen die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.7 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Im Falle eines Widerspruchs treten die Bestimmungen dieser Genehmigung an die Stelle der Rechte und Pflichten aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden.
- 1.8 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.9 Dieser Genehmigung liegen die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen und für die Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter in der derzeit geltenden Fassung zugrunde.

1.10 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Karlsruhe, den 19.01.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2